

Schul- und Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal- Fellinghausen

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Schul- und Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule
Kreuztal-Fellinghausen

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung der Aufgaben der Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal-Fellinghausen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Schule und Schülern
- Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel sowie zusätzlicher Sport - und Hobbygeräte
- Förderung von schulischen Veranstaltungen
- Angebot und Durchführung eines verlässlichen Betreuungskonzeptes inclusive einer 13+ Betreuung und des notwendigen Mittagessens
- Förderung von Schülern, auf die jedoch ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann
- Unterstützung der Schulleitung bei der Wahrnehmung schulischer und öffentlicher Interessen

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder - versammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur den persönlichen Personen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Punkten a, b oder c erhält das Mitglied bzw. sein Rechtsnachfolger keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein

Mitglied offensichtlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder wenn aus einem anderen wichtigen Grund seine Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr zumutbar ist.

§ 4

Mitgliedsbeitrag – Vereinsvermögen

Höhe und Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf eingezahlte Beiträge oder auf das gebildete Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener, nachgewiesener Auslage infolge ihnen übertragener Aufgaben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern.

Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlungen sind nur nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Sie entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Gegenzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder anzufertigen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstands

§ 8

Vorstand

Der **Gesamtvorstand** setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest, berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem 1 und 2. Schriftführer
- c) dem 1. und 2. Kassierer
- d) dem Schulleiter und einem Beauftragten des Lehrerkollegiums
- e) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie einem weiteren Mitglied der Schulpflegschaft. (Sollte der Vorsitzende der Schulpflegschaft einen Posten unter a – c bekleiden, wird ein weiteres Mitglied der Schulpflegschaft in den Vorstand entsandt.)

Die Vorstandsmitglieder zu a – c werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder zu a – c werden rotierend gewählt. Das heißt:

bei gerader Jahreszahl: der / die zweite Vorsitzende; der / die erste Kassierer/in; der / die zweite Schriftführer/in

bei ungerader Jahreszahl: der / die erste Vorsitzende; der / die zweite Kassierer/in; der / die erste Schriftführer/in.

Scheiden Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch die Zuwahl kommissarischer Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Aus dem Gesamtvorstand wird ein **engerer (geschäftsführender) Vorstand**, bestehend aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der 1. Schriftführer/in
 - dem / der 1. Kassierer/in
- gebildet.

Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9

Kassenprüfung

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch zwei vom Vereinsvorstand unabhängige Mitglieder wahrzunehmen. Sie werden grundsätzlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Eine Kassenprüfung ist ferner vorzunehmen

- a) auf Wunsch des Vorstands
- b) wenn zwanzig Mitglieder des schriftlich begründet bei den Kassenprüfern beantragen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines derzeitigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kreuztal, die das Vermögen insbesondere für schulische Aufgaben an der Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal-Fellinghausen in Sachen dieser Satzung verwenden soll.

Der Verein „Schul- und Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal-Fellinghausen e.V.“ in Kreuztal ist am 31. Januar 1983 unter der Nr. VR 1543 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen worden.